

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Molbitz

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Molbitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 06.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Molbitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	300,00 EUR (15,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Särgen und bis zu 4 Urnen)	600,00 EUR (30,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	360,00 EUR (18,00 EUR pro Jahr)
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	720,00 EUR (36,00 EUR pro Jahr)
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	600,00 EUR

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Verwaltungsgebühren

2.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR
------------	---	------------------

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 21.09.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

06.06.2026

Molbitz, den



Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, den 23.06.26



Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Schleiz

Saale-Orla-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde vom 06.06.26
2026 wird hiermit genehmigt.

27.07.2026

Schleiz, den



*Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Regierungsverwaltungsbehörde*